

Klienteninformation zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)¹

Register

Als Ausgangsbasis für das Register dient das von der Bundesanstalt Statistik Austria betriebene Unternehmensregister, in dem bereits die Daten des Firmenbuchs, Vereinsregisters und des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene enthalten sind. Zuständige Registerbehörde ist der Bundesminister für Finanzen. Grundsätzlich ist jeder österreichische bzw. relevante ausländische Rechtsträger selbst verpflichtet, die notwendigen Daten an die Registerbehörde zu melden.

Betroffene Rechtsträger

Folgende Rechtsträger sind im Register zu erfassen und haben dazu ihre Daten zu melden:

- Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)
- GmbH, AG, SE, SCE, Genossenschaften und EWIV
- Privatstiftungen, sonstige Stiftungen und Fonds
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und kleine Versicherungsvereine
- Sparkassen
- Sonstige ins Firmenbuch eingetragene Rechtsträger (nicht jedoch e.U.)
- Vereine nach dem Vereinsgesetz
- „Trusts“ sowie trustähnliche Vereinbarungen (die in Funktion und Struktur mit einem Trust zu vergleichen sind), die von Österreich aus verwaltet werden.

Meldung

Jeder Rechtsträger muss selbst den / die **wirtschaftlichen Eigentümer** feststellen und überprüfen. In der Pflicht stehen die jeweiligen gesetzlichen Vertreter. Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch über das Unternehmensserviceportal des Bundesministeriums für Finanzen (www.usp.gv.at) und umfasst

- Vor- und Zuname,
- Wohnsitz,
- Geburtsdatum und –ort,
- Staatsangehörigkeit sowie
- Art und Umfang der wirtschaftlichen Eigentümerstellung.

Bei wirtschaftlichen Eigentümern ohne Wohnsitz in Österreich muss zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis übermittelt werden.

¹ Bitte beachten Sie, dass diese Information keine umfassende Darstellung des WiEReG ist und daher auch nicht alle Eventualitäten und Spezialfälle, die mit der komplexen Gesetzesmaterie geregelt werden abdeckt. Das Augenmerk in dieser Information liegt auf den am häufigsten auftretenden Fällen in der Praxis unserer Klienten.

Bei indirekten, mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen ist weiters der **oberste Rechtsträger** in der Beteiligungskette mit Stammregister und Sitz zu melden.

Erstmalige Meldung und Änderungen

Die **erstmalige** Meldung hat bis spätestens **1. Juni 2018** zu erfolgen. Danach ist bei neuen Rechtsträgern binnen vier Wochen nach Eintragung in das entsprechende Stammregister (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister) zu melden bzw. ebenso innerhalb von **vier Wochen** nach Kenntnis einer **Änderung** des wirtschaftlichen Eigentümers. Die Meldung kann auch durch Parteienvertreter (Steuerberater, Rechtsanwalt usw.) vorgenommen werden.

Automatische Meldung bzw. Befreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen werden die bereits z.B. im Firmenbuch vorhandenen Informationen zur Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers herangezogen und die Daten automationsunterstützt in das Register übernommen. Dadurch sollen eine Befreiung von der Meldepflicht erreicht und insoweit unnötige Verwaltungslasten vermieden werden.

Über die Anwendbarkeit der Befreiung kann sich jeder Rechtsträger im Unternehmensserviceportal informieren. Bei den Unternehmensdaten sollte angezeigt werden, ob der Rechtsträger von der Meldung befreit wurde. Eine **Befreiung** der Meldepflicht besteht für folgende Rechtsträger:

- eine OG oder KG, sofern alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind;
- eine GmbH, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind;
- einen Verein nach dem Vereinsgesetz, wenn nur die im Vereinsregister eingetragenen Organe Kontrolle über die Geschäftsführung ausüben.

Wirtschaftlicher Eigentümer

Die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers gem. WiEReG deckt sich nicht zwangsläufig mit der Definition aus dem Steuerrecht. Der wirtschaftliche Eigentümer kann immer nur eine natürliche Person sein, in deren **Eigentum** oder unter deren **Kontrolle** ein Rechtsträger letztlich steht. Natürliche Personen können direkt oder indirekt (Beteiligung über eine oder mehrere Ebenen an der Gesellschaft) wirtschaftliche Eigentümer sein.

Direkter wirtschaftlicher Eigentümer

Als direkter wirtschaftlicher Eigentümer gilt jede natürliche Person, die direkt zu mehr als 25 % am Rechtsträger beteiligt ist.

Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer

Hält ein Rechtsträger (gleich ob im In- oder Ausland), der keine natürliche Person ist, eine Beteiligung von mehr als 25 %, gilt diejenige natürliche Person als (indirekter) wirtschaftlicher Eigentümer, die diesen Rechtsträger kontrolliert. „Kontrolle“ bedeutet in diesem Fall eine Beteiligung von **mehr als 50 %** oder bei Vorliegen des **Control-Tatbestandes** iSd Konzernrechnungslegungsbestimmungen des UGB.

Ist an einem solchen Rechtsträger erneut ein Rechtsträger beteiligt, ist auf die natürliche Person am **Ende der Beteiligungskette** abzustellen. Auch bei längeren Beteiligungsketten

ist nach diesem Schema vorzugehen. Das heißt, dass soweit hinauf geschaut werden muss, bis eine natürliche Person identifiziert werden kann. Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer ist schließlich auch, wer mehrere Rechtsträger kontrolliert, die gemeinsam eine Beteiligung von mehr als 25% an der Gesellschaft erreichen.

Personen der obersten Führungsebene

Lässt sich auf Basis der Beteiligungsquoten kein wirtschaftlicher Eigentümer – weder direkt noch indirekt – feststellen, so gelten die Personen der **obersten operativen Führungsebene** der Gesellschaft als wirtschaftliche Eigentümer. Bei der GmbH wären dies die Geschäftsführer, bei der AG der Vorstand, bei OG und KG die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter.

Bei **Vereinen** iSd Vereinsgesetzes tritt die Meldepflicht nur ein, wenn andere natürliche Personen als die zur gesetzlichen Vertretung berufenen, direkt oder indirekte Kontrolle auf die Geschäftsführung ausüben. Ein solcher Sachverhalt könnte etwa im Zusammenhang mit zweckgebundenen Spenden, als deren Gegenleistung der Geschenkgeber die Miteinbindung in die laufenden Entscheidungen des Vereins erhält. Bei **Stiftungen** wiederum besteht stets Meldepflicht und zwar insbesondere für die Stifter, Begünstigte und die Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

Treuhandschaften

Das Vorliegen einer Treuhandschaft ist im Register offen zu legen. Regelmäßig werden sowohl der Treugeber aufgrund seiner Kontrolle über einen Rechtsträger als auch der Treuhänder aufgrund seiner Beteiligung als wirtschaftliche Eigentümer im Register zu melden sein.

Einsichtnahme

Das Register ist grundsätzlich **nicht öffentlich** einsehbar. Eine Einsichtnahme ist nur zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung möglich. Abgesehen von bestimmten Behörden, Institutionen und Berufsgruppen, die im Rahmen der Einhaltung Ihrer Sorgfaltspflichten Einsicht in das Register nehmen können, wird diese anderen Personen nur auf schriftlichen Antrag bei der Registerbehörde gewährt.

Einsicht in das Register haben daher neben **Behörden** auch **Berufsgruppen**, welche besondere Anforderungen hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden unterliegen (Banken, Versicherungen, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater usw.). Darüber hinaus kann jede Person einen Antrag auf Einsicht stellen, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Strafbestimmungen

Damit eine möglichst hohe Meldequote sichergestellt wird, sind neben verschuldensunabhängigen Zwangsstrafen iSd BAO von bis zu je **EUR 5.000,00** (auch mehrfach) hohe Strafen bei Nichtmeldung vorgesehen. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Meldungen stellen Finanzvergehen dar und können Höchststrafen bei grober Fahrlässigkeit von bis zu **EUR 100.000,00** bzw. bei Vorsatz von bis zu **EUR 200.000,00** nach sich ziehen.

Zusammenfassung

Worum geht's?	Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern in ein eigenes neues Register.
Wen betrifft's?	Zahlreiche Rechtsträger, v.a. Unternehmen und Stiftungen mit komplizierteren Gesellschaftsstrukturen sowie Treuhandschaften für Gesellschaftsanteile.
Wer ist befreit?	OG und KG mit nur natürlichen Personen als Vollhafter sowie GmbH mit nur natürlichen Personen als Gesellschafter und – in den meisten Fällen – Vereine.
Ab wann gilt's?	Registereinsicht ab 2. Mai 2018, Erstmeldung bis 1. Juni 2018, Änderungen danach binnen 4 Wochen.
Wer schaut hinein?	Diverse Behörden (Finanz, Justiz) sowie insbesondere Banken, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder aber auch verschiedene Gewerbetreibende, die mit hohen Bargeldsummen zu tun haben.